

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Förderung der Steuergerechtigkeit und Bekämpfung von Steuer- und Zollbetrug
Ziel 2: Stärkung der Rechtssicherheit und Anpassungen des nationalen Rechts an EU-Recht und höchstgerichtliche Rechtsprechung

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Maßnahme 1: Verschärfte steuerliche Behandlung von Zuwendungen ausländischer stiftungsähnlicher Gebilde
- Maßnahme 2: Erweiterung der Auftraggeberhaftung im Baubereich in Fällen der Arbeitskräfteüberlassung
- Maßnahme 3: Abschaffung des Vorsteuerabzugs bei Vermietung von Luxusimmobilien (besonders repräsentative Grundstücke)
- Maßnahme 4: Einführung von Bestimmungen zur Beschlagnahme von Datenträgern und Daten aufgrund der Judikatur des VfGH
- Maßnahme 5: Reform zur Entlastung der Spruchsenate
- Maßnahme 6: Erleichterung der Anwendbarkeit des Verkürzungszuschlags
- Maßnahme 7: Einführung eines Straftatbestandes bei Erklärung ungerechtfertigter Verluste
- Maßnahme 8: Begrenzung der Annahmeverpflichtung von Bargeld zur Bekämpfung von Geldwäsche
- Maßnahme 9: Ausweitung des Vorrechts bestimmter Abgaben bei insolvenzrechtlichen Anfechtungstatbeständen
- Maßnahme 10: Unionskonforme Anpassung der Vergütung und Vereinfachung der Tatbestände der Normverbrauchsabgabe (NoVA)
- Maßnahme 11: Klarstellungen und Ergänzungen im COFAG Neuordnungs- und Abwicklungsgesetz (COFAG-NoAG)
- Maßnahme 12: Durchbrechung des Wiederholungsverbots bei abgabenbehördlichen Prüfungen
- Maßnahme 13: Befugniserweiterung für Zollorgane bei Kontrollen im Bereich Verbote und Beschränkungen
- Maßnahme 14: Normierung von Datenübermittlungspflichten im Rahmen der Überwachung grenzüberschreitend tätiger Beförderungsunternehmen
- Maßnahme 15: Anpassung der Sicherheitsleistung bei Zu widerhandlungen gegen die Zollverwaltung bei Vollziehung übertragener Vorschriften
- Maßnahme 16: Schaffung einer Schnittstelle zur Sozialversicherung (SV) für eine regelmäßige Übermittlung der Versicherungsdaten

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Verwaltungskosten

Unternehmen

Gesamtwirtschaft

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

	in Tsd. €	2025	2026	2027	2028	2029
Nettofinanzierung Bund	0	71.121	70.105	71.337	72.434	
Nettofinanzierung Länder	0	24.272	23.265	23.900	24.323	
Nettofinanzierung Gemeinden	0	13.274	12.792	13.154	13.396	
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	0	108.667	106.162	108.391	110.153	

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2025	2026	2027	2028	2029
Verschärfte steuerliche Behandlung von Zuwendungen ausländischer stiftungähnlicher Gebilde	0	5.000	5.000	5.000	5.000
Erweiterung Auftraggeberhaftung im Baubereich in Fällen der Arbeitskräfteüberlassung (Lohnsteuer)	0	4.500	6.000	9.000	11.000
Abschaffung des Vorsteuererabzugs bei Vermietung von Luxusimmobilien	0	50.000	50.000	50.000	50.000
Einführung eines Straftatbestandes bei Erklärung ungerechtfertigter Verluste	0	0	4.000	4.000	4.000
Ausweitung des Vorrechts bestimmter Abgaben bei insolvenzrechtlichen Anfechtungstatbeständen	0	13.500	13.500	13.500	13.500
Unionskonforme Anpassung der Vergütung und Vereinfachung der Tatbestände der Normverbrauchsabgabe	0	40.000	40.000	40.000	40.000
Klarstellungen und Ergänzungen im COFAG Neuordnungs- und Abwicklungsgesetz (COFAG-NoAG)	0	851	184	174	0
Änderungen im Zusammenhang mit dem Zollrechts-Durchführungsgesetz (ZollR-DG) - Verbrauchssteuern	0	150	150	150	150
Schaffung einer Schnittstelle zur SV für eine regelmäßige Übermittlung der	0	500	500	500	500

Versicherungsdaten

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Die Umsetzung des BBKG 2025 Teil Steuern führt im Betrachtungszeitraum (bis 2029) zu finanziellen Mehreinnahmen in Höhe von rund 480 Millionen Euro.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bündelung

Betrugsbekämpfungsgesetz 2025 Teil Steuern – BBKG 2025 Teil Steuern

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Finanzen

Letzte Aktualisierung: 19.11.2025

Gebündelte Vorhaben

Vorhabensart	Erstellungsjahr	Inkrafttreten / Wirksamwerden	Titel des Vorhabens
Gesetz	2025	2026	Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Finanzstrafgesetz, das Finanzstrafzusammenarbeitsgesetz, die Bundesabgabenordnung, das Normverbrauchsabgabegesetz, das Kraftfahrgesetz 1967, das COFAG-Neuordnungs- und Abwicklungsgesetz und das Zollrechts-Durchführungsgesetz geändert werden (Betrugsbekämpfungsgesetz 2025 Teil Steuern – BBKG 2025 Teil Steuern)

Verordnung	2025	2026	Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung betreffend die Durchführung des automationsunterstützten Datenverkehrs mit dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger geändert wird
------------	------	------	---

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Sicherung der finanziellen Interessen der Republik Österreich bzw. der Europäischen Union und Schutz der ehrlichen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler sowie der redlichen Wirtschaft (Betrugsbekämpfung). (Untergliederung 15 Finanzverwaltung - Bundesvoranschlag 2025)

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Bekämpfung von Steuer- und Zollbetrug einhergehend mit dem Schutz der redlichen Wirtschaft vor illegalen und wettbewerbsverzerrenden Handlungen sind essenziell für einen funktionierenden Wirtschaftsstandort und ein gerechtes Steuer- und Abgabensystem. Daher bekennt sich die österreichische Bundesregierung im Regierungsprogramm 2025 – 2029 „Jetzt das Richtige tun. Für Österreich.“ klar dazu, die finanziellen Interessen der Republik zu schützen, indem konsequent gegen Steuerverschiebungen, Steuerbetrug und unerwünschte Steuervermeidung vorgegangen wird.

Als Sammelgesetz soll das Betriebsbekämpfungsgesetz 2025 (BBKG 2025) diesem Ziel Rechnung tragen und umfassende Reformen im Bereich der Betriebsbekämpfung sicherstellen. Dabei wird ein zentraler Beitrag zur mehr Steuergerechtigkeit innerhalb des österreichischen Abgabensystems geleistet und wesentlich zur nachhaltigen Sicherung der Staatseinnahmen und zur Konsolidierung des Budgets beigetragen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf orientiert sich an Empfehlungen von Expertinnen und Experten der eigens im Bundesministerium für Finanzen (BMF) dafür eingerichteten interministeriellen Betriebsbekämpfungs-Arbeitsgruppe.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne die rechtlichen Anpassungen, die im Betriebsbekämpfungsgesetz 2025 Teil Steuern (BBKG 2025 Teil Steuern) vorgeschlagen werden, kommt es zu keiner zielgerichteten Abwehr und Verhinderung von Abgaben- und Zollbetrug und es kann kein wesentlicher Beitrag zu mehr Steuergerechtigkeit im österreichischen Steuersystem geleistet werden.

Weiterführende Hinweise/Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Titel	Jahr	Weblink
Finanzstrafsachen in der Steuerverwaltung - Bericht des Rechnungshofes	2023	https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/2023_26_Finanzstrafsachen_Steuerverwaltung.pdf

Löschung von Abgabenrückständen - Bericht des Rechnungshofes	2016	https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/Loeschung_von_Abgaben_rueckstaenden.pdf
Bekämpfung des Abgabenbetrugs mit dem Schwerpunkt Steuerfahndung - Bericht des Rechnungshofes	2011	https://www.parlament.gv.at/dokument/XXIV/III/271/imfname_231961.pdf
Evaluation des Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes: Sozialbetrug durch Scheinunternehmen im Bauwesen	2021	-

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2030

Konkrete Aufkommensdaten sind BMF-intern für die Evaluierung verfügbar.

Ziele

Ziel 1: Förderung der Steuergerechtigkeit und Bekämpfung von Steuer- und Zollbetrug

Beschreibung des Ziels:

Die dem Ziel zugeordneten Maßnahmen sollen nicht nur einen Beitrag zur Bekämpfung des Steuer- und Zollbetrugs leisten, sondern darüber hinaus auch wirksam zur Eindämmung von Steuerausfällen beitragen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Verschärfte steuerliche Behandlung von Zuwendungen ausländischer stiftungsähnlicher Gebilde

Maßnahme 2: Erweiterung der Auftraggeberhaftung im Baubereich in Fällen der Arbeitskräfteüberlassung

Maßnahme 3: Abschaffung des Vorsteuerabzugs bei Vermietung von Luxusimmobilien (besonders repräsentative Grundstücke)

Maßnahme 6: Erleichterung der Anwendbarkeit des Verkürzungszuschlags

Maßnahme 7: Einführung eines Straftatbestandes bei Erklärung ungerechtfertigter Verluste

Maßnahme 8: Begrenzung der Annahmeverpflichtung von Bargeld zur Bekämpfung von Geldwäscherei

Maßnahme 9: Ausweitung des Vorrechts bestimmter Abgaben bei insolvenzrechtlichen Anfechtungstatbeständen

Maßnahme 10: Unionskonforme Anpassung der Vergütung und Vereinfachung der Tatbestände der Normverbrauchsabgabe (NoVA)

Maßnahme 11: Klarstellungen und Ergänzungen im COFAG Neuordnungs- und Abwicklungsgesetz (COFAG-NoAG)

Maßnahme 12: Durchbrechung des Wiederholungsverbots bei abgabenbehördlichen Prüfungen

Maßnahme 16: Schaffung einer Schnittstelle zur Sozialversicherung (SV) für eine regelmäßige Übermittlung der Versicherungsdaten

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Unionskonforme Anpassung der Vergütung und Vereinfachung der Tatbestände der NoVA

Ausgangszustand 2024: 40.000 Anzahl

Zielzustand 2030: 10.000 Anzahl

BMF-intern

Durch Anpassung der NoVA-Vergütung bei Export von Kraftfahrzeugen ins Ausland soll die Regelung unionsrechtkonform ausgestaltet werden. Ein Teil an prüfungsintensiven und betrugsanfälligen Vergütungsfällen in den Finanzämtern entfällt, im Gegenzug werden durch Implementierung der proportionalen Besteuerung komplexere Verfahren erwartet.

Ziel 2: Stärkung der Rechtssicherheit und Anpassungen des nationalen Rechts an EU-Recht und höchstgerichtliche Rechtsprechung

Beschreibung des Ziels:

Die dem Ziel zugeordneten Maßnahmen erhöhen durch Schaffung einheitlich anerkannter und leicht nachvollziehbarer Standards die Rechtssicherheit und stärken das Vertrauen in das österreichische Steuer- und Abgabensystem.

Außerdem werden im Rahmen der vorgeschlagenen Maßnahmen unionsrechtliche Vorgaben umgesetzt und es wird den jüngsten internationalen Entwicklungen und höchstgerichtlichen Rechtsprechungen Rechnung getragen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 4: Einführung von Bestimmungen zur Beschlagnahme von Datenträgern und Daten aufgrund der Judikatur des VfGH

Maßnahme 5: Reform zur Entlastung der Spruchsenate

Maßnahme 10: Unionskonforme Anpassung der Vergütung und Vereinfachung der Tatbestände der Normverbrauchsabgabe (NoVA)

Maßnahme 12: Durchbrechung des Wiederholungsverbots bei abgabenbehördlichen Prüfungen

Maßnahme 13: Befugniserweiterung für Zollorgane bei Kontrollen im Bereich Verbote und Beschränkungen

Maßnahme 14: Normierung von Datenübermittlungspflichten im Rahmen der Überwachung grenzüberschreitend tätiger Beförderungsunternehmen

Maßnahme 15: Anpassung der Sicherheitsleistung bei Zu widerhandlungen gegen die Zollverwaltung bei Vollziehung übertragener Vorschriften

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Anpassungen aufgrund grundlegender Änderungen in der StPO betreffend die Sicherstellung und Beschlagnahme von Datenträgern und Daten

Ausgangszustand: 2025-09-16

Zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA weichen die Regelungen des verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens hinsichtlich Beschlagnahme von Datenträgern und Daten von den in der Strafprozessordnung (StPO) beschlossenen Bestimmungen ab.

Zielzustand: 2030-01-01

Zum Zeitpunkt der Evaluierung der WFA besteht eine verfassungs- und unionsrechtskonforme Regelung hinsichtlich der Beschlagnahme von Datenträgern und Daten im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren sowie in Verfahren wegen gerichtlich strafbarer Finanzvergehen, angelehnt an die seit 01. Jänner 2025 geltenden Bestimmungen der StPO (Strafprozessordnung).

Maßnahmen

Maßnahme 1: Verschärfte steuerliche Behandlung von Zuwendungen ausländischer stiftungsähnlicher Gebilde

Beschreibung der Maßnahme:

Zuwendungen von ausländischen, stiftungsähnlichen Gebilden, die mit einer österreichischen Privatstiftung nicht vergleichbar sind, jedoch ähnlichen Zwecken dienen, unterliegen derzeit im Inland

nur dann der Besteuerung, wenn sie wiederkehrende Bezüge darstellen. Eine steuerliche Erfassung als Einkünfte aus Kapitalvermögen unterbleibt hingegen mangels Vergleichbarkeit mit einer österreichischen Privatstiftung. Gleichzeitig wird in der Praxis von Steuerpflichtigen vermehrt eine Vergleichbarkeit dieser ausländischen, stiftungsähnlichen Gebilden im Bereich der Stiftungseingangssteuer angestrebt, weil für Zwecke der Stiftungseingangssteuer die Vergleichbarkeit anhand des Begriffes „privatrechtliche Stiftung“ beurteilt wird, dem eine breitere Bedeutung zukommt.

Um diese Vorgehensweise hintanzuhalten, soll der Anwendungsbereich der Einkünfte aus der Überlassung von Kapital erweitert werden, indem auf die Vergleichbarkeit mit einer „privatrechtlichen Stiftung“, und somit abstrakt auf das Vorliegen eines stiftungsähnlichen Gebildes, abgestellt wird.

Umsetzung von:

Ziel 1: Förderung der Steuergerechtigkeit und Bekämpfung von Steuer- und Zollbetrug

Maßnahme 2: Erweiterung der Auftraggeberhaftung im Baubereich in Fällen der Arbeitskräfteüberlassung

Beschreibung der Maßnahme:

Wird die Erbringung von Bauleistungen von einem Unternehmen an ein anderes Unternehmen ganz oder teilweise weitergegeben, so haftet das Auftrag gebende Unternehmen nach der derzeit geltenden Rechtslage für die vom Finanzamt einzuhebenden lohnabhängigen Abgaben des Auftrag nehmenden Unternehmens bis zu einem Höchstmaß von 5 % des geleisteten Werklohns.

Aus der Vollzugspraxis wird berichtet, dass es sich bei einer Vielzahl von Subleistungen, die von betrügerisch tätigen Bauunternehmen herrühren, faktisch um verschleierte Arbeitskräfteüberlassungen hande. Die betrügerisch tätigen Unternehmen würden über keinerlei Infrastruktur verfügen und tatsächlich nur mit der Arbeitsleistung der überlassenen Arbeitskräfte kalkulieren, wenngleich formell ein Gewerk verrechnet würde. Den tätigen Arbeitnehmern werde ein großer Teil des tatsächlich bezogenen Entgelts „schwarz“ ausbezahlt.

Der Satz von 25 % am Gesamtauftragsvolumen (davon 20 % nach § 67a Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) und 5 % nach § 82a EStG 1988) wird für Arbeitskräfteüberlassung auf 40 % (davon 32 % nach § 67a ASVG und 8 % nach § 82a EStG 1988) angehoben.

Mit dieser höheren Sicherungsleistung können die effektiven Sozialversicherungsbeiträge und die vom Finanzamt effektiv einzuhebenden lohnabhängigen Abgaben wesentlich besser dargestellt werden.

Systemkonform soll auch die Haftungsbefreiung des § 82a Abs. 3 Z 2 EStG 1988 in Fällen der Arbeitskräfteüberlassung künftig erfordern, dass das Auftrag gebende Unternehmen einen Haftungsbetrag im Ausmaß von 8 % an das bei der Österreichischen Gesundheitskasse eingerichtete Dienstleistungszentrum überweist.

Umsetzung von:

Ziel 1: Förderung der Steuergerechtigkeit und Bekämpfung von Steuer- und Zollbetrug

Maßnahme 3: Abschaffung des Vorsteuerabzugs bei Vermietung von Luxusimmobilien (besonders repräsentative Grundstücke)

Beschreibung der Maßnahme:

Die Vermietung von Grundstücken zu Wohnzwecken, unabhängig davon, ob diese besonders repräsentativ sind oder nicht, unterliegt derzeit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz in Höhe von 10 %. Da die Anschaffung oder Errichtung sowie Aufwendungen mit hohen Vorsteuerbeträgen, die typischerweise dem Normalsteuersatz unterliegen, verbunden sind, ergaben sich in der Vergangenheit regelmäßig hohe Vorsteuerguthaben, die insbesondere auch bei der Überlassung derartiger Immobilien durch Körperschaften oder Vermögensmassen an nahestehende Personen anfielen und zu unsystematischen Ergebnissen führten bzw. aus außerunternehmerischen Motiven erfolgten.

Vor diesem Hintergrund soll die steuerpflichtige Vermietung für besonders repräsentative Grundstücke für Wohnzwecke vom begünstigten ermäßigten Steuersatz und der Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug ausgeschlossen werden und künftig zwingend der unechten Steuerbefreiung unterliegen.

Ein besonders repräsentatives Grundstück für Wohnzwecke soll dann vorliegen, wenn die Anschaffungs- und/oder Herstellungskosten des Grundstücks mehr als zwei Millionen Euro betragen. Bei der Beurteilung der maßgeblichen Kostengrenze für besonders repräsentative Grundstücke für Wohnzwecke sollen Herstellungskosten zur Beseitigung von Schäden aufgrund von Naturkatastrophen nicht zu berücksichtigen sein.

Umsetzung von:

Ziel 1: Förderung der Steuergerechtigkeit und Bekämpfung von Steuer- und Zollbetrug

Maßnahme 4: Einführung von Bestimmungen zur Beschlagnahme von Datenträgern und Daten aufgrund der Judikatur des VfGH

Beschreibung der Maßnahme:

Mit BGBl. I Nr. 157/2024 erfolgten grundlegende Änderungen in der Strafprozessordnung (StPO) betreffend die Sicherstellung und Beschlagnahme von Datenträgern und Daten, mit denen das Erkenntnis des VfGH vom 14. Dezember 2023, G 352/2021 umgesetzt wurde. Die Beschlagnahme von Datenträgern und Daten und infolgedessen auch Verfahren wegen gerichtlich strafbarer Finanzvergehen richten sich nunmehr nach den am 1. Jänner 2025 in Kraft getretenen Bestimmungen der StPO, sofern nicht etwas Besonderes vorgeschrieben ist.

Um eine verfassungs- und unionsrechtskonforme Regelung zur gewährleisten sind ebenso Anpassungen im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren - die sich an den Regelungen der StPO orientieren, sofern keine Abweichungen geboten sind - erforderlich. Der Struktur des verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens Rechnung tragend – und wie von VfGH und EuGH gefordert – sollen die richterliche Kontrolle sowie ein entsprechender Rechtsschutz gewährleistet sein. Die richterliche Kontrolle soll durch die Anordnung der Maßnahme durch den Vorsitzenden des Spruchsenates (Richter) gewahrt werden.

Umsetzung von:

Ziel 2: Stärkung der Rechtssicherheit und Anpassungen des nationalen Rechts an EU-Recht und höchstgerichtliche Rechtsprechung

Maßnahme 5: Reform zur Entlastung der Spruchsenate

Beschreibung der Maßnahme:

Aufgrund des zu erwartenden zunehmenden Ausmaßes an anzuordnenden Zwangsmaßnahmen – insbesondere im Hinblick auf die neuen Beschlagnahmebestimmungen für Daten und Datenträger – soll die Zuständigkeit für die Anordnung von sämtlichen Zwangsmaßnahmen nunmehr jedem Vorsitzenden des Spruchsenates (Organe des ABB und des ZAÖ; Zollamt Österreich) zukommen können.

Die bisherige Beschränkung der Zuständigkeit für die Anordnung von Zwangsmaßnahmen rein auf den Vorsitzenden des Spruchsenates, dem auch die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses obliegen würde, soll zugunsten einer flexibleren Lösung aufgegeben werden.

Die konkrete Zuteilung der Fälle obliegt der Geschäftsverteilung, die vom Vorstand der Finanzstrafbehörde zu erlassen ist, bei der der Spruchsenat eingerichtet ist.

Die Neuregelung im Finanzstrafgesetz betreffend die Vorsitzenden der Spruchsenate im Zusammenhang mit der Anordnung von Zwangsmaßnahmen soll auch hinsichtlich der Europäischen Ermittlungsanordnung nachvollzogen werden.

Umsetzung von:

Ziel 2: Stärkung der Rechtssicherheit und Anpassungen des nationalen Rechts an EU-Recht und höchstgerichtliche Rechtsprechung

Maßnahme 6: Erleichterung der Anwendbarkeit des Verkürzungszuschlags

Beschreibung der Maßnahme:

Mit den vorgeschlagenen Änderungen werden die Empfehlungen des Rechnungshofes umgesetzt, die Anwendung der im Finanzstrafgesetz vorgesehenen Strafaufhebung in besonderen Fällen zu forcieren (Bericht des Rechnungshofes, Finanzstrafsachen in der Steuerverwaltung, Reihe BUND 2023/26 (III–1022 der Beilagen). Diese sollen die Finanzstrafbehörden entlasten und eine verstärkte Konzentration auf Fälle mit höherem deliktischen Gehalt bewirken.

Die Anwendung der Bestimmung des Verkürzungszuschlags, wonach die Abgabenbehörde unter bestimmten Voraussetzungen ermächtigt ist, bei sich im Zuge einer abgabenrechtlichen Überprüfungsmaßnahme ergebenden Nachforderung eine Abgabenerhöhung festzusetzen, soll zum einen dahingehend ausgeweitet werden, als dass die derzeitige Betragsgrenze von 33.000 Euro auf 100.000 Euro angehoben wird. Gleichzeitig soll die Grenze von 33.000 Euro je Veranlagungszeitraum als Beschränkung - als maßgebliche Abgrenzungsschwelle zu weniger schwerwiegenden Fällen - festgelegt werden.

Zum anderen soll, um den unterschiedlichen Unrechtsgehalt je nach Höhe der Nachforderungen sachlich zu differenzieren, eine entsprechende Erhöhung des Zuschlags von 15 Prozent bei Nachforderungen ab einer Grenze von 50.000 Euro vorgesehen werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Förderung der Steuergerechtigkeit und Bekämpfung von Steuer- und Zollbetrug

Maßnahme 7: Einführung eines Straftatbestandes bei Erklärung ungerechtfertigter Verluste

Beschreibung der Maßnahme:

Durch Anpassung der finanzstrafrechtlichen Konsequenzen bei Vorliegen von steuerlichen Verlusten an jene bei der Erzielung von Gewinnen soll eine Strafbarkeitslücke geschlossen werden, die hohe Präventivwirkung entfaltet und steuerliches Wohlverhalten fördert: Wer vorsätzlich zu Unrecht Verluste erklärt, die in zukünftigen Veranlagungszeiträumen einkommensmindernd geltend gemacht werden könnten, macht sich fortan der Abgabenhinterziehung schuldig.

Hierdurch soll auch der vom Rechnungshof ausgesprochenen Empfehlung in seinem Bericht „Finanzstrafsachen in der Steuerverwaltung“, Bund 2023/26, veröffentlicht am 22. September 2023, in Tz. 30, wonach tathandlungsgleiche deliktische Vorgehensweisen bei Vorliegen eines Verlustes mangels strafbestimmenden Wertbetrags nicht zum gleichen finanzstrafrechtlichen Ergebnis wie bei Vorliegen eines Gewinnes führen, Rechnung getragen und Gleichstellung iZm unrecht geltend gemachten Gewinnen erzielt werden.

Als Berechnungsgrundlage für die Feststellung des für die Strafbemessung maßgeblichen Verkürzungsbetrags soll jener Abgabenbetrag, der sich bei sinngemäßer Anwendung des für das Jahr geltenden Tarifs gemäß § 102 Abs. 3 EStG 1988 oder § 22 Abs. 1 KStG 1988 auf den Absolutbetrag des zu Unrecht erklärten Verlustes ergibt, herangezogen werden. Der auf diesen Wert im Jahr der zu Unrecht erfolgten Erklärung des Verlustes entfallende Tarif soll der Strafbemessung als maßgeblicher Verkürzungsbetrag (als strafbestimmender Wertbetrag) zugrunde zu legen sein. Der maßgebliche Verkürzungsbetrag umfasst nur jene Abgabenbeträge, deren Verkürzung im Zusammenhang mit den Unrichtigkeiten bewirkt wurde, auf die sich der Vorsatz des Täters bezieht. Neben der Geldstrafe kann auch eine Freiheitsstrafe von bis zu vier Jahren vorgesehen werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Förderung der Steuergerechtigkeit und Bekämpfung von Steuer- und Zollbetrug

Maßnahme 8: Begrenzung der Annahmeverpflichtung von Bargeld zur Bekämpfung von Geldwäscherei

Beschreibung der Maßnahme:

Die Entrichtung von Abgaben durch Barzahlung soll zukünftig nur mehr bis zur Höhe von maximal 10.000 Euro innerhalb eines Tages möglich sein. Die Begrenzung der Bargeld-Annahmeverpflichtung in der Bundesabgabenordnung soll auf jenen Betrag beschränkt werden, der gemäß der Verordnung (EU) 2024/1624 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung gilt.

Mit dieser Regelung soll einerseits eine wirksame Maßnahme gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gesetzt, andererseits sollen damit auch (organisatorische) Erleichterungen im Zusammenhang mit der Bargeldgestionierung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Dienststellen des Finanzamtes Österreich (bspw. Zährisiko, Bargeldtransporte, Probleme bei der Annahme bei Kreditinstituten) erzielt werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Förderung der Steuergerechtigkeit und Bekämpfung von Steuer- und Zollbetrug

Maßnahme 9: Ausweitung des Vorrechts bestimmter Abgaben bei insolvenzrechtlichen Anfechtungstatbeständen

Beschreibung der Maßnahme:

Im Rahmen eines Insolvenzverfahrens sind Abgabenbehörden regelmäßig mit der Geltendmachung von Anfechtungsansprüchen wegen Begünstigung und wegen Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit konfrontiert und müssen - nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Rechtsansicht des OGH, der einen strengeren Maßstab anwendet - jene Beträge an die Masse zurückzahlen, durch die der Abgabepflichtige in zeitlicher Nähe zur Insolvenzeröffnung offene Abgabenschulden beglichen hat.

Um der (auch vom VfGH anerkannten) Sonderstellung des Fiskus als öffentlich-rechtlicher Gläubiger in Insolvenzverfahren gerecht zu werden, der über seine Gläubigerstellung nicht disponieren kann, sollen Ausnahmen von Abgaben oder für diese bestellte oder erworbene Sicherheiten und Pfandrechte von den insolvenzrechtlichen Anfechtungstatbeständen festgelegt werden:

Unter die Ausnahmen sollen die Umsatzsteuer sowie Lohnsteuer oder die Kapitalertragsteuer (in jenen Fällen, in denen der Abzugspflichtige Schuldner der Geldleistung ist) fallen. Die umfassten Abgaben sowie die für diese bestellten Pfandrechte oder sonstigen Sicherheiten sollen dann gänzlich von der Anfechtbarkeit ausgeschlossen sein, wenn das Vermögen des Schuldners oder allfällige andere anfechtbaren Zahlungen ausreichen, um zumindest die Anlaufkosten des Insolvenzverfahrens zu finanzieren.

Reicht das Vermögen des Schuldners hingegen nicht aus, um die Anlaufkosten des Insolvenzverfahrens zu decken, soll die Anfechtbarkeit mit 4.000 Euro gedeckelt sein.

Durch die vorgeschlagene Bestimmung wird zudem auch den Ausführungen des Rechnungshofes im Bericht Reihe Bund 2016/2 „Lösung von Abgabengrückständen“ und im Bericht Reihe Bund 2011/9 „Bekämpfung des Abgabenbetruges mit dem Schwerpunkt Steuerfahndung“ Rechnung getragen, in denen ebenfalls die Problematik im Zusammenhang mit den Anfechtungstatbeständen thematisiert wird.

Umsetzung von:

Ziel 1: Förderung der Steuergerechtigkeit und Bekämpfung von Steuer- und Zollbetrug

Maßnahme 10: Unionskonforme Anpassung der Vergütung und Vereinfachung der Tatbestände der Normverbrauchsabgabe (NoVA)

Beschreibung der Maßnahme:

- Die Vergütung in Fällen der Befreiung von der NoVA soll eigenständig geregelt und klargestellt werden: Voraussetzung der Inanspruchnahme der Befreiung von der NoVA im Wege der Vergütung ist, dass der begünstigten Verwendung unmittelbar, daher ohne zwischenzeitliche anderweitige Verwendung, ein steuerbarer Vorgang vorangeht.

Für die Inanspruchnahme der Vergütung soll es daher auch erforderlich sein, dass bereits bei Verwirklichung des steuerbaren Vorgangs die Verwendung des Fahrzeugs zu dem nach § 3 Abs. 3 begünstigten Zweck feststeht und nachweisbar ist. Eine Vergütung der NoVA soll insbesondere bei Erwerb eines inländischen Gebrauchtfahrzeugs, für welches bereits anlässlich der erstmaligen Lieferung bzw. Zulassung die NoVA entrichtet wurde, ausscheiden. Keine Möglichkeit der Vergütung der NoVA soll zudem auch dann gegeben sein, wenn das Fahrzeug zunächst für nicht begünstigte Zwecke verwendet wird, durch den Verwender später aber eine derartige begünstigte Nutzung aufgenommen wird.

- Weiters entspricht die bisherige Systematik der Vergütung der NoVA, wonach diese bei erstmaliger Zulassung in voller Höhe erhoben und im Falle der Beendigung der inländischen Nutzung durch

Vergütung des im Restwert enthaltenen Steueranteils rückerstattet wurde, aufgrund einer Weiterentwicklung der Rechtsprechungslinie des EuGH nicht mehr den unionsrechtlichen Vorgaben und ist anzupassen:

Das bisherige „Vergütungsmodell“ soll durch eine unmittelbare proportionale Erhebung der NoVA ersetzt werden und für Vorgänge gelten, die von der Dienstleistungsfreiheit erfasst sind, insbesondere für grenzüberschreitende Leasingfälle sowie für die Überlassung ausländischer Firmenfahrzeuge an inländische Arbeitnehmer. Voraussetzung des Systems der Verminderung der Abgabe soll in allen Fällen sein, dass bereits zu Beginn der Nutzung feststeht, dass das Fahrzeug nur vorübergehend im Inland (für einen ununterbrochenen Zeitraum von höchstens 48 Monaten) eingesetzt wird, etwa aufgrund eines befristeten Dienstverhältnisses oder weil das Fahrzeug vom ausländischen Arbeitgeber nur für einen bestimmten Zeitraum geleast wurde.

- Durch den Ausschluss von Fahrzeugen, die von Unternehmen zur gewerblichen Weiterveräußerung erworben werden, aus der Steuerbarkeit, soll eine Kumulierung von Normverbrauchsabgabe in der Unternehmertkette verhindert werden. So soll die NoVA für ein zuvor befreit genutztes Fahrzeug (bspw. Vorführfahrzeuge oder Taxis) erst bei einer Lieferung an einen Abnehmer außerhalb der Unternehmertkette oder bei einer Zulassung auf den empfangenden Fahrzeughändler zu entrichten sein. Des Weiteren soll klargestellt werden, dass als erstmalige Zulassung auch die neuerliche Zulassung von Fahrzeugen gilt, für die nach Eintritt der Steuerpflicht eine Vergütung erfolgt ist. Damit wird eine bislang bestehende Unsicherheit beseitigt und zweifelsfrei gestellt, dass auch reimportierte Fahrzeuge, die zuvor durch Vergütung oder Anrechnung entlastet wurden, bei der erneuten Zulassung der Steuerpflicht unterliegen.
- Bisher hat beim Import eines Fahrzeuges aus dem Ausland durch Privatpersonen und in bestimmten Fällen bei Unternehmen die Person, auf die das Fahrzeug zugelassen wird (idF Steuerschuldner) die NoVA selbst zu berechnen und beim Finanzamt abzuführen. Um den mit zahlreichen Schritten verbundenen Zulassungsprozess zu vereinfachen, soll die Möglichkeit für "Generalimporteure" (Erzeuger bzw. Bevollmächtigter) geschaffen werden, bereits im Rahmen der Eintragung der Daten im Auftrag des Steuerschuldners auch die NoVA selbst zu berechnen und abzuführen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Förderung der Steuergerechtigkeit und Bekämpfung von Steuer- und Zollbetrug
 Ziel 2: Stärkung der Rechtssicherheit und Anpassungen des nationalen Rechts an EU-Recht und höchstgerichtliche Rechtsprechung

Maßnahme 11: Klarstellungen und Ergänzungen im COFAG Neuordnungs- und Abwicklungsgesetz (COFAG-NoAG)

Beschreibung der Maßnahme:

Im Bereich der Auszahlung von finanziellen Leistungen wird klargestellt, dass diese mit fälligen Abgabenzurückständen aufgerechnet werden können. Im Bereich der Verzinsung von Rückerstattungsbeträgen sollen in der Praxis bestehende Auslegungsfragen durch eine gesetzliche Präzisierung des § 16 COFAG-NoAG beseitigt, die Herstellung eines beihilfenrechtskonformen Zustandes erleichtert sowie rückwirkenden Ereignissen im Sinne des § 295a BAO im COFAG-NoAG normiert und entsprechend berücksichtigt werden:

- Durch eine Verankerung der Aufrechnungsmöglichkeit von Auszahlungen finanzieller Leistungen mit Abgabenzurückständen soll der Auszahlungsprozess insgesamt beschleunigt und bei Bestehen fälliger Abgabenzurückstände die Pfändung der Auszahlung der finanziellen Leistungen gem. COFAG-NoAG vermieden werden.
- Zinsen sollen nur zwischen dem Zeitpunkt der Auszahlung des Förderprodukts bis zur Entrichtung von Beträgen im Sinne des § 14 Abs. 2 COFAG-NoAG anfallen. Mithilfe der Klarstellung soll die Zinslast bei jenen Fällen, wo bereits vor Festsetzung einer Rückerstattung Beträge an die COFAG oder den Bund entrichtet wurden, minimiert werden.
- Hinsichtlich der Angleichung der Verjährungsregelung für Zinsen an den Rückerstattungsbetrag soll die Bestimmung des § 16 COFAG-NoAG ergänzt werden. Dies ist auch zur Herstellung des beihilfenrechtskonformen Zustandes erforderlich.

- Bestimmte Sachverhalte sollen als rückwirkende Ereignisse im Sinne von § 293 ff BAO im COFAG-NoAG gesetzlich normiert werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Förderung der Steuergerechtigkeit und Bekämpfung von Steuer- und Zollbetrug

Maßnahme 12: Durchbrechung des Wiederholungsverbots bei abgabenbehördlichen Prüfungen

Beschreibung der Maßnahme:

Zur rechtlichen Klarstellung sowie zur Vermeidung von finanziellen Anlastungen durch die Europäische Kommission im Rahmen der Eigenmittelprüfungen ist die Änderung des § 25 Zollrechts-Durchführungsgesetzes (ZollR-DG) erforderlich. Die Änderung bezweckt eine Durchbrechung des bestehenden Wiederholungsverbots, indem abgabenbehördliche Prüfungen erneut und ohne Zustimmung des Abgabepflichtigen durchgeführt werden können, soweit dies zur ordnungsgemäßen Feststellung und Sicherung der EU-Eigenmittel im Bereich der Zölle erforderlich ist. Dem Risiko der Verkürzung von EU-Eigenmitteln soll mit dieser Maßnahme wirksam begegnet werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Förderung der Steuergerechtigkeit und Bekämpfung von Steuer- und Zollbetrug

Ziel 2: Stärkung der Rechtssicherheit und Anpassungen des nationalen Rechts an EU-Recht und höchstgerichtliche Rechtsprechung

Maßnahme 13: Befugniserweiterung für Zollorgane bei Kontrollen im Bereich Verbote und Beschränkungen

Beschreibung der Maßnahme:

Es soll eine ausdrückliche Regelung geschaffen werden, die klarstellt, dass Zollorgane bei der Ausübung ihrer Befugnisse im Zusammenhang mit Kontrollen bzw. Betriebsbekämpfungsmaßnahmen im sachlichen Zuständigkeitsbereich, insbesondere im Bereich Verbote und Beschränkungen, auch die Möglichkeit haben, die in den verschiedenen Materiengesetzen, die oft nur den Organen der öffentlichen Aufsicht zukommen, verankerten Befugnisse auszuüben. Dazu zählt beispielsweise die vorläufige Verhängung eines Waffenverbots bei Gefahr in Verzug gemäß § 13 Waffengesetz.

Damit soll nicht nur ein effizientes Verwaltungshandeln sichergestellt, sondern auch die Sicherheit von Zollorganen erhöht werden.

Umsetzung von:

Ziel 2: Stärkung der Rechtssicherheit und Anpassungen des nationalen Rechts an EU-Recht und höchstgerichtliche Rechtsprechung

Maßnahme 14: Normierung von Datenübermittlungspflichten im Rahmen der Überwachung grenzüberschreitend tätiger Beförderungsunternehmen

Beschreibung der Maßnahme:

Im Kontext der nationalen und internationalen grenzüberschreitenden repressiven Betriebsbekämpfung im Zoll- und Verbrauchsteuerbereich (illegaler Zigarettenherstellung, Beförderung von gepantschten Kraftstoffen etc.), sind Änderungen zur möglichen Echtzeitüberwachung von unter die fahrleistungsabhängige Maut fallenden Fahrzeugen (z.B. LKW) erforderlich.

Mit dieser Bestimmung soll eine entsprechende Abfrage von Echtzeitdaten über die Bewegung eines unter die fahrleistungsabhängige Maut fallenden Fahrzeugs (z.B. LKW) ermöglicht werden.

Durch den Erhalt von Echtzeitdaten kann der Standort eines solchen Fahrzeugs im hochrangigen Straßennetz rasch ermittelt werden.

Die internationale Zusammenarbeit im Bereich der angeordneten Observationen derartiger grenzüberschreitender Transporte bzw. Warenverbringungen kann dadurch deutlich verbessert und ein Zugriff wirksamer koordiniert werden.

Umsetzung von:

Ziel 2: Stärkung der Rechtssicherheit und Anpassungen des nationalen Rechts an EU-Recht und höchstgerichtliche Rechtsprechung

Maßnahme 15: Anpassung der Sicherheitsleistung bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollverwaltung bei Vollziehung übertragener Vorschriften

Beschreibung der Maßnahme:

Das Zollamt Österreich hat an der Vollziehung bestimmter Rechtsvorschriften mitzuwirken. Bei Übertretungen ist zur Ahndung jedoch die Verwaltungsstrafbehörde (bspw. Landespolizeidirektion) zuständig. Stellt das Zollorgan eine Übertretung fest, hat es diese Übertretung der zuständigen Verwaltungsstrafbehörde anzuzeigen.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Zollverwaltung gem. § 34 Abs. 2 ZollR-DG ermächtigt, ebenso wie Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, eine Sicherheitsleistung einzuheben.

Es soll eine Anpassung an das derzeit gültige Verwaltungsstrafgesetz (VStG) vorgenommen werden. Die derzeit gesetzlich normierte fixe Betragsgrenze von maximal 180 Euro, die von den Zollorganen als Sicherheit vorläufig festgesetzt und eingehoben werden darf, wenn ihnen die Vollziehung der betreffenden Rechtsvorschriften übertragen wurde, hat sich in der Vergangenheit als zu gering erwiesen, um den Zweck - die Besicherung der angedrohten Geldstrafe - zu erfüllen.

Die Höhe der einzuhebenden Sicherheit soll dementsprechend an § 37a VStG angepasst werden.

Umsetzung von:

Ziel 2: Stärkung der Rechtssicherheit und Anpassungen des nationalen Rechts an EU-Recht und höchstgerichtliche Rechtsprechung

Maßnahme 16: Schaffung einer Schnittstelle zur Sozialversicherung (SV) für eine regelmäßige Übermittlung der Versicherungsdaten

Beschreibung der Maßnahme:

Die Durchführung des automationsunterstützten Datenverkehrs mit dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger soll durch Einrichtung einer Schnittstelle zur regelmäßigen Übermittlung von Versicherungsdaten (automatisierter Änderungsdienst) erweitert werden. Dadurch sollen künftig Änderungen, die für die Familienbeihilfe relevant sind, automatisiert an das Finanzamt Österreich (FAÖ) übermittelt und so ungerechtfertigte Auszahlungen von Familienbeihilfe und Rückforderungen reduziert werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Förderung der Steuergerechtigkeit und Bekämpfung von Steuer- und Zollbetrug

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2025	2026	2027	2028	2029
Erträge	450.310	0	114.501	109.335	112.324	114.150
davon Bund	301.934	0	76.955	73.278	75.270	76.431
davon Länder	95.760	0	24.272	23.265	23.900	24.323
davon Gemeinden	52.616	0	13.274	12.792	13.154	13.396
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	16.937	0	5.834	3.173	3.933	3.997
davon Bund	16.937	0	5.834	3.173	3.933	3.997
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	433.373	0	108.667	106.162	108.391	110.153
davon Bund	284.997	0	71.121	70.105	71.337	72.434
davon Länder	95.760	0	24.272	23.265	23.900	24.323
davon Gemeinden	52.616	0	13.274	12.792	13.154	13.396
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2025	2026	2027	2028	2029
Einzahlungen	450.310	0	114.501	109.335	112.324	114.150
davon Bund	301.934	0	76.955	73.278	75.270	76.431
davon Länder	95.760	0	24.272	23.265	23.900	24.323
davon Gemeinden	52.616	0	13.274	12.792	13.154	13.396
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	16.937	0	5.834	3.173	3.933	3.997
davon Bund	16.937	0	5.834	3.173	3.933	3.997
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	433.373	0	108.667	106.162	108.391	110.153
davon Bund	284.997	0	71.121	70.105	71.337	72.434
davon Länder	95.760	0	24.272	23.265	23.900	24.323
davon Gemeinden	52.616	0	13.274	12.792	13.154	13.396
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2025	2026	2027	2028	2029
Verschärfte steuerliche Behandlung von Zuwendungen ausländischer stiftungähnlicher Gebilde	0	5.000	5.000	5.000	5.000
Erweiterung Auftraggeberhaftung im Baubereich in Fällen der Arbeitskräfteüberlassung (Lohnsteuer)	0	4.500	6.000	9.000	11.000
Abschaffung des Vorsteuerabzugs bei Vermietung von Luxusimmobilien	0	50.000	50.000	50.000	50.000
Einführung eines Straftatbestandes bei Erklärung ungerechtfertigter Verluste	0	0	4.000	4.000	4.000
Ausweitung des Vorrechts bestimmter Abgaben bei insolvenzrechtlichen Anfechtungstatbeständen	0	13.500	13.500	13.500	13.500
Unionskonforme Anpassung der Vergütung und Vereinfachung der Tatbestände der Normverbrauchsabgabe	0	40.000	40.000	40.000	40.000
Klarstellungen und Ergänzungen im COFAG Neuordnungs- und Abwicklungsgesetz (COFAG-NoAG)	0	851	184	174	0
Änderungen im Zusammenhang mit dem Zollrechts-Durchführungsgesetz (ZollR-DG) - Verbrauchssteuern	0	150	150	150	150
Schaffung einer Schnittstelle zur SV für eine regelmäßige Übermittlung der Versicherungsdaten	0	500	500	500	500

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Die Umsetzung des BBKG 2025 Teil Steuern führt im Betrachtungszeitraum (bis 2029) zu finanziellen Mehreinnahmen in Höhe von rund 480 Millionen Euro.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen

IVP	Kurzbezeichnung	Fundstelle	Zeit (in h)	Kosten (in €)
1	Schaffung einer	BMF-intern.	-27.500,00	0,00

Schnittstelle zur
Sozialversicherung (SV) für
eine regelmäßige
Übermittlung der
Versicherungsdaten

Familienbeihilfebezieher sind grundsätzlich verpflichtet Änderungen, die zu einer Einstellung des Familienbeihilfe-Bezugs führen, zu melden. Im Rahmen der Schaffung einer Schnittstelle zur Sozialversicherung (SV) für eine regelmäßige Übermittlung der Versicherungsdaten und dem damit einhergehenden Wegfall von Informations- bzw. Nachweispflichten kommt es in rund 110.000 Fällen zu einer Ersparnis von Verwaltungskosten für Bürger von rund 15 Minuten.

Für Privatpersonen, die Fahrzeuge aus dem Ausland importieren, kann zukünftig die Selbstberechnung der NoVA und die Abfuhr an das Finanzamt, durch die Möglichkeit für „Generalimporteure“ bzw. Erzeuger und deren Bevollmächtigte bereits im Rahmen der Eintragung der Daten im Auftrag des Steuerschuldners die NoVA zu berechnen und abzuführen, entfallen. Der für die Zulassung aufwendige Prozess und die notwendigen Schritte, wie die Entrichtung der NoVA und Freischaltung des Fahrzeugs beim Finanzamt und die anschließende Zulassung bei einer Zulassungsstelle, sollen so vereinfacht und von fünf auf rund zwei bis drei Werktagen verkürzt werden. Auf Grund der wegfallenden Verpflichtung zur Berechnung und Abfuhr der NoVA stellt dies eine Verwaltungsentlastung dar.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:

Im Rahmen der Normierung von Datenübermittlungspflichten im Rahmen der Überwachung grenzüberschreitend tätiger Beförderungsunternehmen (ZollR-DG) können bereits bestehende technische Möglichkeiten der Echtzeitüberwachung streckenmautpflichtiger Fahrzeuge sowie die Datenübermittlung über existierende sichere Kommunikationswege genutzt werden. Der damit verbundene administrative Verwaltungsaufwand wird vor diesem Hintergrund als gering eingeschätzt.

Unternehmen

Sonstige wesentliche Auswirkungen

Neben der Verursachung von beträchtlichem Abgabentfall treten Scheinunternehmen bzw. Unternehmen, die Schwarzlohnzahlungen leisten in direkte Konkurrenz mit Unternehmen, die ihre Abgaben ordnungsgemäß entrichten. Aufgrund des durch die Steuer- und Abgabenhinterziehung erzielten finanziellen Vorteils können diese zu günstigeren Konditionen am Markt auftreten.

Durch die Umsetzung des BBKG 2025 Teil Steuern profitieren legal operierende Unternehmen, indem sie Aufträge erhalten, die ursprünglich kostengünstigere Scheinunternehmen bekommen hätten. Es liegt in der Natur der kriminellen Aktivität, dass kein Datenmaterial darüber vorhanden ist, wie viele Aufträge an Scheinunternehmen vergeben werden. Auf Basis der IHS Studie (IHS 2021: Evaluation des Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes: Sozialbetrug durch Scheinunternehmen im Bauwesen), die speziell den Nettoschaden (bis zu 800 Millionen Euro), der der privaten Bauwirtschaft durch Scheinunternehmen erwächst, analysiert hat, wird davon ausgegangen, dass die Auswirkungen auf die Erlösstruktur der legal operierenden Unternehmen über der Wesentlichkeitsschwelle liegen.

Diese Auswirkungen ergeben sich aus dem Zurückdrängen von Scheinunternehmen. Im Zusammenhang mit dem zu den finanziellen Auswirkungen dargestellten zusätzlichen Abgabenaufkommen sind Umsätze und Erlöse über der Wesentlichkeitsschwelle von 2,5 Millionen Euro p.a. anzunehmen.

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Veränderung der Nachfrage

		in Mio. Euro	2025	2026	2027	2028	2029
Investitionen privat	Wohnbau						
	Sonstiger Bau						
	Ausrüstung						
	Fahrzeuge						
	Sonstige Investitionen						
Investitionen öffentlich	Wohnbau						
	Sonstiger Bau						
	Ausrüstung						
	Fahrzeuge						
	Sonstige Investitionen						
Konsum Privat							
Konsum Öffentlich			5,83	3,17	3,93	4,00	
Transfer	Alle Haushalte		-109,15	-99,15	-99,15	-99,15	
	Ausland						
	(private) Unternehmen		-5,35	-10,19	-13,17	-15,00	
Exporte							
Gesamtinduzierte Nachfrage		0,00	-108,67	-106,16	-108,39	-110,15	

Unter Verwendung des vom Institut für höhere Studien (IHS) eigens für die WFA entwickelten dynamischen Gleichgewichtsmodells ergeben sich aufgrund der voraussichtlichen Nachfrageänderung folgende gesamtwirtschaftliche Effekte:

Gesamtwirtschaftliche Effekte	2025	2026	2027	2028	2029
Wertschöpfung in Mio. €	0,62	-2,21	-1,56	-0,29	-1,35
Wertschöpfung in % des BIP	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Importe	0,41	-1,06	-0,09	0,28	-0,35
Beschäftigung (in JBV)	41,24	90,72	107,52	137,63	88,34

Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt

Auswirkungen auf die Anzahl der unselbstständig erwerbstätigen Ausländerinnen/Ausländer

Die Maßnahmen nehmen keinen Einfluss auf unselbstständig tätige Ausländerinnen und Ausländer.

Sonstige wesentliche Auswirkungen

Das BBKG 2025 Teil Steuern zielt darauf ab, Steuerhinterziehung durch größere Steuertransparenz zu bekämpfen. Dies trägt zu mehr Steuergerechtigkeit und Gleichheit bei, sichert Einnahmen und leistet durch Umsetzung von Unionsrecht einen Beitrag zum reibungslosen Funktionieren des europäischen Binnenmarktes, wovon insbesondere (kleine) exportorientierte Volkswirtschaften wie Österreich profitieren.

Das generierte Steuermehraufkommen führt in der Logik des der WFA hinterlegten Gleichgewichtsmodells des IHS (Institut für Höhere Studien) in weiterer Folge zu einem lediglich geringen negativen Wertschöpfungseffekt. Der Gegeneffekt resultiert insbesondere aus der modellimmanenter Annahme, dass bestimmte Steuerpflichtige, deren verfügbaren Einkünfte aufgrund der höheren Besteuerung fallen, mit der Ausweitung ihres Beschäftigungsniveaus reagieren, um ihr präferiertes Konsumniveau zu halten. Der negative Wertschöpfungseffekt wird zudem über die Ausweitung des öffentlichen Konsums abgemildert.

Anhang**Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen****Bedeckung Bund**

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

	in Tsd. €	2025	2026	2027	2028	2029	
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		0	5.837	3.176	3.936	4.000	
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen		0	3	3	3	3	
<hr/>							
Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2025	2026	2027	2028	2029
gem. BFG bzw. BFRG	150204 Finanzamt für Großbetriebe		0	286	292	297	304
gem. BFG bzw. BFRG	150201 Finanzamt Österreich		0	136	139	142	144
gem. BFG bzw. BFRG	150205 Amt für Betrugsbekämpfung		0	1.040	2.030	2.782	2.837
gem. BFG bzw. BFRG	150101 Zentralstelle		0	4.375	715	715	715

Erläuterung zur Bedeckung:

Bedeckung der Personal- und IT-Auszahlungen:

Die ausgewiesenen VBÄ-Werte finden in den VBÄ-Zielwerten 2025ff des Ressorts ebenso Deckung wie die errechneten Budgetmittel in der Veranschlagung des BFG 2025 und des BFRG 2026-2029.

Im Lichte der Umsetzungserkenntnisse sind Verschiebungen der ausgewiesenen VBÄs zwischen den Detailbudgets 1 im Globalbudget 2 „Steuer- und Zollverwaltung“ durchaus möglich.

Personalaufwand

in Tsd. €		2025		2026		2027		2028		2029	
Körperschaft	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	
Bund			1.084	13,00	1.822	21,0	2.386	27,00	2.434	27,00	
Länder											
Gemeinden											
Sozialversicherungsträger											
GESAMTSUMME			1.084	13,00	1.822	21,00	2.386	27,00	2.434	27,00	

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwendungsgruppe	2025 VBÄ	2026 VBÄ	2027 VBÄ	2028 VBÄ	2029 VBÄ
Erweiterung der Auftraggeberhaftung im Baubereich in Fällen der Arbeitskräfteüberlastung	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a		1,00	2,00	2,00	2,00
Erweiterung der Auftraggeberhaftung im Baubereich in Fällen der Arbeitskräfteüberlastung	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst 3 v2/1-v2/3; b		2,00	3,00	5,00	5,00
Erleichterung der Anwendbarkeit des Verkürzungszuschlags	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a		1,00	1,00	1,00	1,00

21 von 30

Erleichterung der Anwendbarkeit des Verkürzungszuschlags	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst 3 v2/1-v2/3; b	3,00	3,00	3,00	3,00
Einführung von Bestimmungen zur Beschlagnahme von Datenträgern und Daten	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst 2 v2/4	4,00	8,00	10,00	10,00
Einführung von Bestimmungen zur Beschlagnahme von Datenträgern und Daten	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	2,00	4,00	6,00	6,00

Im Rahmen der Umsetzung des BBKG 2025 Teil Steuern kommt es zu einem zusätzlichen Personalbedarf von rund 27 Vollbeschäftigteäquivalenten (VBÄ):

- Zur Abdeckung des erhöhten Arbeitsaufkommens durch die Ausweitung der Haftungsbestimmung im Rahmen der Arbeitskräfteüberlassung bedarf es, aufgrund erhöhter Überprüfaufwendungen iZm Rückzahlungsanträgen, rund 7 VBÄ im ABB (Amt für Betrugsbekämpfung).
- Durch die Erhöhung der Betragsgrenze im Zusammenhang mit dem Verkürzungszuschlag bedarf es, unter anderem für die Bearbeitung der zunehmenden Fälle, rund 1 VBÄ im FAÖ (Finanzamt Österreich) und rund 3 VBÄ im FAG (Finanzamt für Großbetriebe).
- Im Zusammenhang mit der Einführung von Bestimmungen zur Beschlagnahme von Datenträgern und Daten aufgrund der Judikatur des VfGH bedarf es, unter anderem für die Aufbereitung und Bearbeitung beschlagnahmter Daten und Datenträger, rund 16 VBÄ im ABB.

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2025	2026	2027	2028	2029
Bund		378	639	835	851
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	378,00	639	835	851	

Sonstiger betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2025	2026	2027	2028	2029
Bund		-3	-3	-3	-3
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME		-3	-3	-3	-3

in €		2025		2026		2027		2028		2029	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand
Begrenzung	Bund			1	-2.500,00	1	-2.500,00	1	-2.500,00	1	-2.500,00
Annahmeverpflichtu ng von Bargeld											

Gemäß einer BMF-internen Auswertung soll durch die Begrenzung der Annahmeverpflichtung von Bargeld auf den für Kreditinstitute geltenden Betrag von höchstens 10.000 Euro die Bargeldgesteuerung im FAÖ (Finanzamt Österreich) vereinfacht und insbesondere das Sicherheitsrisiko für Finanzbeamte reduziert werden.

Das sich daraus ergebende Einsparungspotenzial (u.a. durch den Wegfall von Einzahlungsgebühren bei österreichischen Instituten) beträgt jährlich rund 2.500 Euro und basiert auf Erhebungen im Zusammenhang mit Bargeldtransaktionen im Zuge des Projekts "Aufwandsreduzierung von Papier und Bargeld".

Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2025	2026	2027	2028	2029
Bund		4.375	715	715	715
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					

23 von 30

GESAMTSUMME			4.375		715		715		715			
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	2025		2026		2027		2028		2029	
			Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	
Unionskonforme Anpassung der Vergütung und Vereinfachung der Tatbestände der Normverbrauchsabgabe	Bund			1	50.000,00							
Änderung iZm dem Finanzstrafgesetz	Bund			1	3.645.000,00		1	700.000,00	1	700.000,00	1	700.000,00
Schaffung einer Schnittstelle zur SV für eine regelmäßige Übermittlung der Versicherungsdaten	Bund			1	680.000,00		1	15.000,00	1	15.000,00	1	15.000,00

Aufgrund der Änderungen im Zusammenhang mit dem Finanzstrafgesetz kommt es im Jahr 2026 zu einmaligen Umsetzungskosten von rund 3,6 Millionen Euro. Ab dem Jahr 2027 belaufen sich die jährlichen IT-Umsetzungskosten aufgrund umfangreicher neuer Berichts- und Datenübermittlungspflichten auf rund 700.000 Euro.

Durch die unionskonforme Anpassung der Vergütung und Vereinfachung der Tatbestände der Normverbrauchsabgabe kommt es zu einem einmaligen IT-Umsetzungsaufwand in der Zulassungsdatenbank von rund 50.000 Euro.

Im Rahmen der Schaffung einer Schnittstelle zur Sozialversicherung für eine regelmäßige Übermittlung der Versicherungsdaten kommt es im Jahr 2026 zu einmaligen IT-Umsetzungskosten in Höhe von rund 680.000 Euro, sowie laufenden IT-Betriebskosten von rund 15.000 Euro ab dem Jahr 2027.

Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2025	2026	2027	2028	2029
Bund		76.955	73.278	75.270	76.431

Länder		24.272	23.265	23.900	24.323
Gemeinden		13.274	12.792	13.154	13.396
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME		114.501	109.335	112.324	114.150

Bezeichnung	Körperschaft	2025		2026		2027		2028		2029	
		Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag
Klarstellungen und Ergänzungen im COFAG Neuordnungs- und Abwicklungsgesetz (COFAG-NoAG)	Bund			1	851.000,00	1	184.000,00	1	174.000,00		
Verschärftete steuerliche Behandlung von Zuwendungen ausländischer stiftungähnlicher Gebilde	Bund			1	3.337.100,00	1	3.337.100,00	1	3.337.100,00	1	3.337.100,00
Verschärftete steuerliche Behandlung von Zuwendungen ausländischer stiftungähnlicher Gebilde	Länder			1	1.058.850,00	1	1.058.850,00	1	1.058.850,00	1	1.058.850,00
Verschärftete steuerliche Behandlung von Zuwendungen ausländischer stiftungähnlicher Gebilde	Gemeinden			1	604.050,00	1	604.050,00	1	604.050,00	1	604.050,00
Erweiterung Auftraggeberhaftung im Baubereich in	Bund			1	3.003.390,00	1	4.004.520,00	1	6.006.780,00	1	7.341.620,00

25 von 30

Fällen der Arbeitskräfteüberlas- sung (Lohnsteuer Erweiterung Länder	1 952.965,00	1 1.270.620,00	1 1.905.930,00	1 2.329.470,00
Auftraggeberhaftun- g im Baubereich in Fällen der Arbeitskräfteüberlas- sung (Lohnsteuer Erweiterung Gemeinden	1 543.645,00	1 724.860,00	1 1.087.290,00	1 1.328.910,00
Auftraggeberhaftun- g im Baubereich in Fällen der Arbeitskräfteüberlas- sung (Lohnsteuer Abschaffung des Bund	1 33.409.000,00	1 26.727.200,00	1 26.727.200,00	1 26.727.200,00
Vorsteuerabzugs bei Vermietung von Luxusimmobilien Abschaffung des Länder	1 10.862.000,00	1 8.689.600,00	1 8.689.600,00	1 8.689.600,00
Vorsteuerabzugs bei Vermietung von Luxusimmobilien Abschaffung des Gemeinden	1 5.729.000,00	1 4.583.200,00	1 4.583.200,00	1 4.583.200,00
Vorsteuerabzugs bei Vermietung von Luxusimmobilien Einführung eines Bund		1 2.669.680,00	1 2.669.680,00	1 2.669.680,00
Straftatbestandes bei Erklärung ungerechtfertigter Verluste Einführung eines Länder		1 847.080,00	1 847.080,00	1 847.080,00
Straftatbestandes bei Erklärung ungerechtfertigter Verluste Einführung eines Gemeinden		1 483.240,00	1 483.240,00	1 483.240,00

Erklärung ungerechtfertigter Verluste				
Ausweitung des Vorrechts bestimmter Abgaben bei insolvenzrechtlichen Anfechtungstatbeständen	Bund	1 9.020.430,00	1 9.020.430,00	1 9.020.430,00
Ausweitung des Vorrechts bestimmter Abgaben bei insolvenzrechtlichen Anfechtungstatbeständen	Länder	1 2.932.740,00	1 2.932.740,00	1 2.932.740,00
Ausweitung des Vorrechts bestimmter Abgaben bei insolvenzrechtlichen Anfechtungstatbeständen	Gemeinden	1 1.546.830,00	1 1.546.830,00	1 1.546.830,00
Unionskonforme Anpassung der Vergütung und Vereinfachung der Tatbestände der Normverbrauchsabgabe	Bund	1 26.734.800,00	1 26.734.800,00	1 26.734.800,00
Unionskonforme Anpassung der Vergütung und Vereinfachung der Tatbestände der Normverbrauchsabgabe	Länder	1 8.432.800,00	1 8.432.800,00	1 8.432.800,00
Unionskonforme Anpassung der	Gemeinden	1 4.832.400,00	1 4.832.400,00	1 4.832.400,00

Vergütung und Vereinfachung der Tatbestände der Normverbrauchsabgabe					
Änderungen im Bund Zusammenhang mit dem Zollrechts-Durchführungsgesetz (ZollR-DG) - Verbrauchssteuern		1 100.255,50	1 100.255,50	1 100.255,50	1 100.255,50
Änderungen im Länder Zusammenhang mit dem Zollrechts-Durchführungsgesetz (ZollR-DG) - Verbrauchssteuern		1 31.623,00	1 31.623,00	1 31.623,00	1 31.623,00
Änderungen im Gemeinden Zusammenhang mit dem Zollrechts-Durchführungsgesetz (ZollR-DG) - Verbrauchssteuern		1 18.121,50	1 18.121,50	1 18.121,50	1 18.121,50
Schaffung einer Schnittstelle zur SV für eine regelmäßige Übermittlung der Versicherungsdaten	Bund	1 500.000,00	1 500.000,00	1 500.000,00	1 500.000,00

Durch die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Einkünfte aus der Überlassung von Kapital auf ausländische stiftungsähnliche Gebilde wird aufgrund einer Schätzung von Expertinnen und Experten des FAG mit einem Mehraufkommen von rund fünf Millionen Euro gerechnet.

Im Rahmen der Ausweitung der Haftungsbestimmung zur Auftraggeberhaftung gem. § 82a EStG 1988 wird, ausgehend von Prüfdaten der Finanzpolizei von betrügerisch agierenden Unternehmen im Baubereich, von einem potenziell steuerlichen Mehraufkommen ausgegangen, das im Zeitverlauf sukzessive auf rund 11 Millionen Euro ansteigen wird.

Durch die Abschaffung des Vorsteuerabzugs bei Luxusimmobilien (besonders repräsentative Grundstücke) wird mit einem jährlichen Mehraufkommen von rund 50 Millionen Euro (ab 2026) gerechnet. Die BMF-interne Expertenschätzung bezieht sich insbes. auf Statistiken zu baubewilligten Wohnungen.

Durch Einführung eines eigenen Straftatbestandes bei Erklärung von ungerechtfertigten Verlusten (Verluststrafbarkeit) kann mittelfristig ein jährliches Mehraufkommen von rund vier Millionen Euro erzielt werden. Die BMF-interne Expertenschätzung des Mehraufkommens beruht insbes. auf festgestellten Strafen aus vergangenen Jahren sowie Verlustvorträgen.

Durch Ausweitung des Vorrechts bestimmter Abgaben bei insolvenzrechtlichen Anfechtungstatbeständen wird mit einem steuerlichen Mehraufkommen von rund 13,5 Millionen Euro, auf Basis der in der Vergangenheit erfolgten Anfechtungen, gerechnet.

Im Rahmen der unionskonformen Anpassung der Vergütung und Vereinfachung der Tatbestände der Normverbrauchsabgabe, insbesondere im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Sachverhalten soll es, aufgrund des Wegfalls der Vergütungsfälle (rund 40.000 pro Jahr), zu Mehreinnahmen von jährlich rund 40 Millionen Euro kommen.

Durch die Anpassungen im COFAG-NoAG kann, insbesondere durch die Klarstellung der Verzinsungsregelung bei Rückerstattungsbeträgen, verhindert werden, dass Zinsen, die sich im Jahr 2026 auf rund 0,85 Millionen Euro belaufen und sich im Zeitverlauf (im Jahr 2027 bzw. 2028) auf rund 0,2 Millionen Euro verringern, verjähren bzw. von der Verjährung bedroht sind.

Im Rahmen der Änderungen im Zusammenhang mit dem ZollR-DG, können durch die effizientere Beschlagnahme und Einziehung von Waren, die den Verboten und Beschränkungen unterliegen, sowie der Sicherstellung von Waren und Beweismitteln, auf Basis einer Expertenschätzung, Einnahmeausfälle in Höhe von rund 0,15 Millionen Euro vermieden werden.

Durch Schaffung einer Schnittstelle zur Sozialversicherung für eine regelmäßige Übermittlung der Versicherungsdaten können ungerechtfertigte Auszahlungen und Rückforderungen, auf Basis einer BMF-internen Expertenschätzung, in Höhe von jährlich rund 0,5 Millionen Euro vermieden werden.

Verteilung der Erträge und Aufwendungen zwischen den Gebietskörperschaften:

ESt (alle Einhebungsformen) und KöSt: Bund: 66,742 %, Länder: 21,177 %, Gemeinden: 12,081 %

USt: Bund: 66,818 %, Länder: 21,724 %, Gemeinden: 11,458 %

Abg. mit einh. Schlüssel außer USt, ESt u KöSt: Bund: 66,837 %, Länder: 21,082 %, Gemeinden: 12,081 %

Nebenansprüche: Bund: 100 %

COFAG-NoAG: Bund: 100 %

Familienbeihilfe: Bund: 100 %

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-verordnung.

Wirkungs- dimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
--------------------------------	---	---------------------------------

Detaillierte Darstellung der Berechnung der Verwaltungskosten für Bürger/innen

Informationsverpflichtung 1	Fundstelle	Art der IVP	Legistischer Ursprung	Zeit (in h)	Kosten (in €)
Schaffung einer Schnittstelle zur Sozialversicherung (SV) für eine regelmäßige Übermittlung der Versicherungsdaten	BMF-intern.	Geänderte IVP	National	- 27.50 0,00	0

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung:

Durch Schaffung einer Schnittstelle zur Sozialversicherung (SV) für eine regelmäßige Übermittlung der Versicherungsdaten und dem damit einhergehenden Wegfall von Informations- bzw. Nachweispflichten kommt es zu einer Ersparnis von Verwaltungskosten für Bürger von rund 27.500 Stunden.

Einbindung des Verfahrens in ein bestehendes Internet-Portal: Nein.

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Nein.

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Nein.

Wegfall von Informations- bzw. Nachweisverpflichtungen iZm der Familienbeihilfe	Fallzahl pro Jahr	Zeit pro Fall (hh:mm)	Kosten pro Fall (in €)	Zeit (in h)	Kosten (in €)
Auskünfte / Informationen einholen	110.000	-00:15	0,00	-	0,00
				27500: 00	

Quelle für Fallzahl:

BMF-intern

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen:

Die BMF-interne Schätzung der Verwaltungsentlastung basiert insbes. auf Anzahl der Familienbeihilfe-Bescheiden.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.025

Schema: BMF-S-WFA-v.1.15

Fachversion: 0

Deploy: 2.13.11.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 19.11.2025 18:49:48

WFA Version: 1.15

OID: 4695

A0|B0|C0|D0|G0|I0|J0

